

1. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt, bleibt jedoch stets bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende, gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit des Berufsverbandes und sorgt für die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
4. Der Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Er lädt die Mitglieder des Vorstandes ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ein entsprechendes schriftliches Antrags stellen. Die Ladungen sollen spätestens am 10. Tag vor dem Tag der Zusammenkunft zur Post gegeben werden.
5. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann auch Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen.
7. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderfragen Sachverständige zu den Sitzungen heranziehen.
8. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen oder Ausschüsse bilden. Er hat jedoch in jedem Fall die Entscheidung selbst zu treffen.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.

10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden der Sitzung sowie einem weiteren an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal jährlich, nach Möglichkeit vor der Jahresmitgliederversammlung, von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das vorhandene Vermögen einer Institution zukommen, die den Zielen des Verbandes nahesteht.

§ 11 Gerichtsstand

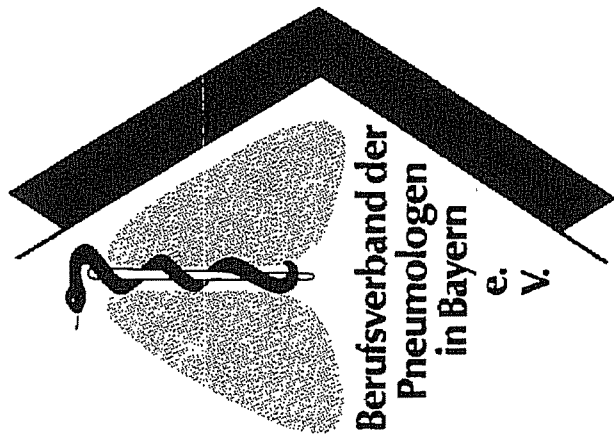
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Verbandssatzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. 11. 1985.

Am Amtsgericht München - Registergericht - eingetragen am 21. 7. 1986 unter der Nummer VR 11 751.



**Berufsverband der
Pneumologen
in Bayern
e.
V.**

SATZUNG des Berufs- verbandes der Pneu- mologen in Bayern e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Berufsverband der Pneumologen in Bayern e.V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist es, alle berufspolitischen Fragen der Ärzte für Pneumologie und der Ärzte für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde zu behandeln, alle gemeinsamen Belange und Berufsinteressen zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

2. Der Berufsverband hat die Aufgabe, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Ärzte für Pneumologie und der Ärzte für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde zu fördern und die Mitglieder durch Ratschläge in der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu unterstützen. Das direkte Vertretungsrecht bestehender Vereinigungen wird hierdurch nicht berührt.

3. Der Berufsverband arbeitet eng mit den regionalen wissenschaftlichen Fachgesellschaften für Pneumologie zusammen.

4. Der Landesverband ist Mitglied des Berufsverbandes der Pneumologen, Dachverband der Landesberufsverbände der Pneumologen Deutschlands.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Berufsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

2. Die Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Berufsverbandes.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Arzt werden, der a) in Bayern als Arzt für Pneumologie bzw. als Arzt für Innere Medizin mit

- dem Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde tätig ist oder b) sich in Weiterbildung dazu befindet.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt aus dem Berufsverband ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß vom Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres (also bis zum 30. September) zugegangen sein.

5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden, wenn nachfolgende Gründe vorliegen:

a) grübliche Verletzung der Interessen sowie schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Berufsverbandes.

b) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung.

Der Bescheid über den Ausschuß ist durch Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschuß steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand binnen 4 Wochen nach Ausstellung des Ausschlusses zu. Der Vorstand entscheidet endgültig unter Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges.

6. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

7. Jedes ordentliche Mitglied des Berufsverbandes hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Berufsverbandes mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach den satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.

8. Die Mitglieder sollen den Berufsverband bei Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Für ordnungsgemäße Geschäftsführung wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus, spätestens bis Ende März des laufenden Jahres, zu entrichten ist.

2. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind, ist die Ausübung ihrer Rechte, insbesondere auch ihr Stimmrecht, verwehrt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer.
- c) Festsetzung eines Jahresbeitrages, evtl. eines außerordentlichen Beitrages.
- d) Beschlussfassung über gestellte Anträge und alle Verbandsangelegenheiten.
- e) Änderung der Satzung.
- f) Auflösung des Berufsverbandes.

3. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.

5. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens am 21. Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zu einem

Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Stimmhaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

7. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Berufsverbandes nur dann beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer Mitgliederversammlung statt, die innerhalb von 4 Wochen einberufen ist. In dieser Mitgliederversammlung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlußfassung ausreichend. Anträge zur Abänderung der Satzung bzw. Auflösung des Verbandes können nur behandelt werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

8. Die Wahlen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluß entweder durch Akklamation oder geheim mit Stimmzeitel durchgeführt. Geheime Wahl kann vom Vorstand oder jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag ist abzustimmen. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zum Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes wird für sich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Verbandes sowie einem weiteren an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Hierbei sollte berücksichtigt werden, daß möglichst ein Vertreter der freipraktizierenden Ärzte, der klinisch tätigen